

## Synopse – Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung – 1.Änderung

Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung	Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung – 1. Änderung
<p><b>II. Bewirtschaftung der Fraktionsmittel</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es erhalten alle Fraktionen eine Grundpauschale in Höhe von 100 €/Monat, zusätzlich 15,00 Euro pro Mitglied und Monat.</li> <li>2. Die Fraktionsgelder werden vierteljährlich, zum 15. des ersten Monats, gezahlt, letztmals jedoch für das Quartal, in dem die Wahlperiode endet.</li> <li>3. Vermindert oder erhöht sich die Stärke der Fraktion durch Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Stadtrates, wird die Zahlung des Fraktionsgeldes an die Fraktion im folgenden Quartal der veränderten Mitgliederstärke angepasst. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb einer Wahlperiode auflöst.</li> <li>4. Fraktionsmittel sind entsprechend den Bestimmungen über das kommunale Haushalts- und Kassenrecht zu führen. Hierfür ist eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung erforderlich.</li> <li>5. Die Fraktionen führen für die Verwaltung der Fraktionsmittel ein separates Konto.</li> <li>6. Fraktionen müssen über eine Geschäftsordnung verfügen, welche im Ratsbüro zu hinterlegen ist.</li> </ol>	<p><b>II. Bewirtschaftung der Fraktionsmittel</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es erhalten alle Fraktionen eine Grundpauschale in Höhe von 100 €/Monat, zusätzlich 15,00 Euro pro Mitglied und Monat.</li> <li>2. Die Fraktionsgelder werden <b>für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt. Die Zahlung erfolgt erstmalig mit dem Monat des Zusammenschlusses einer Fraktion gemäß § 44 KVG LSA und letztmalig im Monat der Beendigung der Wahlperiode.</b></li> <li>3. Vermindert oder erhöht sich die Stärke der Fraktion durch Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Stadtrates, wird die Zahlung des Fraktionsgeldes an die Fraktion <b>im darauf folgenden Monat</b> der veränderten Mitgliedsstärke angepasst. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb einer Wahlperiode auflöst.</li> <li>4. Fraktionsmittel sind entsprechend den Bestimmungen über das kommunale Haushalts- und Kassenrecht zu führen. Hierfür ist eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung erforderlich.</li> <li>5. Die Fraktionen führen für die Verwaltung der Fraktionsmittel ein separates Konto.</li> <li>6. Fraktionen müssen über eine Geschäftsordnung verfügen, welche im Ratsbüro zu hinterlegen ist.</li> </ol>
<p><b>III. Sachgerechte Verwendung der Fraktionsmittel</b></p> <p><b>8. Aufwandsentschädigungen für Fraktionssitzungen</b></p> <p>Für die Ausübung ihres Amtes erhalten die Stadträte eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld gemäß der „Satzung über die Gewährung von</p>	<p><b>III. Sachgerechte Verwendung der Fraktionsmittel</b></p> <p><b>8. Aufwandsentschädigungen für Fraktionssitzungen</b></p> <p>Für die Ausübung ihres Amtes erhalten die Stadträte eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld gemäß der „Satzung über die Gewährung von</p>

<p>Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung)“ vom 14.11.2019, Beschluss des Stadtrates Nr. 2-5/19. Eine weitere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist unzulässig.</p>	<p>Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung)“ vom 14.11.2019 in <b>der jeweils aktuellen Fassung</b>. Eine weitere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist unzulässig.</p>
<p><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.12.2011 (Beschluss-Nr. 2-24/11) außer Kraft.</p>	<p><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p><b>Die 1. Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</b></p>